

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter in der Au hat in seiner Sitzung
am 16. Februar 2026 folgende

Verordnung

über die Festsetzung von Marktstandgebühren

beschlossen:

§ 1

Für die Marktstandplätze ist eine Marktstandgebühr gemessen nach Laufmetern
der Verkaufsfläche am Markttag zu entrichten.

Die Höhe des Standgeldes beträgt

- bei den Halbtagesmärkten € 3,00 je Laufmeter
- beim Ganztagesmarkt im Sommer € 6,00 je Laufmeter.

Die Marktstandgebühr wird am Markttag vom zuständigen Marktaufsichtsorgan
eingehoben.

§ 2

Diese Verordnung über die Festsetzung von Marktstandgebühren tritt mit dem
Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.



Der Bürgermeister:

MMag. Johannes Heuras